



BEITRAGSORDNUNG

des KLOSTERLAND e.V.

- In Kraft getreten durch die Gründungsversammlung am 03. September 2013 in Chorin.
- geändert durch die Mitgliederversammlung am 27. April 2017 in Chorin

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des Folgejahres der Beschlussfassung fällig und sind - soweit kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde - bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der jährliche Beitrag beträgt 250,00 € für institutionelle Mitglieder. Persönliche Mitglieder zahlen 50 Prozent des jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrages der institutionellen Mitglieder.
2. Eine Ermäßigung kann in Einzelfällen über die Mitgliederversammlung beantragt werden. Über eine unentgeltliche gegenseitige Mitgliedschaft von Institutionen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages. Versäumt ein Mitglied die Mitteilung einer neuen Bankverbindung, sind die Gebühren für eine Rücklastschrift durch das jeweilige Mitglied zu tragen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins. Jedes Mitglied erhält für die Beitragszahlung eine Rechnung.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, ist für das erste Jahr der Mitgliedschaft ein um 50% verminderter Beitragssatz zu zahlen.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse Uckermark

IBAN: DE14 1705 6060 0101 0098 10 BIC: WELADED1UMP

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Soweit ein Mitglied während des Jahres aus dem Verein austritt, hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres.